

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Beschluss über die Einleitung und Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes 75340/03  
Arbeitstitel: Alte Burgstraße in Köln-Porz-Libur, 2. Änderung**

**Beschlussorgan**

Stadtentwicklungsausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	18.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 7 (Porz)	07.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	09.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

- den Bebauungsplan 75340/03, der das Gebiet betrifft, das im Süden durch die Alte Burgstraße, im Westen durch die Urbanusstraße, im Norden durch den Liburer Weg (Kreisstraße K 24) und im Osten durch die Liburer Straße umgrenzt wird, —Arbeitstitel: Alte Burgstraße in Köln-Porz-Libur, 2. Änderung— gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Wesentliches Ziel ist es, die Erschließung geringfügig zu ändern und statt der festgesetzten Reihenhäuser zukünftig die Errichtung von Doppelhäusern zu ermöglichen;
- den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 75340/03 mit gestalterischen Festsetzungen betreffend den nordöstlichen Wohnbereich in Köln-Porz-Libur, zwischen Liburer Straße und dem Fußweg, der die Adolf-Kalsbach-Straße und die Alte Burgstraße verbindet —Arbeitstitel: Alte Burgstraße in Köln-Porz-Libur, 2. Änderung— nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der als Anlage beigefügten Begründung öffentlich auszulegen. Es wurde kein Umweltbericht erstellt.

**Alternative:** keine

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, deshalb kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden.

Der bestehende Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von Einfamilienhäusern, die heute bis auf die im Osten liegende Wohnbaufläche durch neue Wohnhäuser bebaut ist. Dem Investor gelingt es seit Jahren nicht, die hier festgesetzten Hausgruppen zu vermarkten, weil derzeit keine Nachfrage in Libur an Reihenhäusern besteht. Darum haben sich die Planungsvorstellungen dahingehend geändert, dass die Wohngebäude als Doppelhäuser, mit der Garage neben dem Haus errichtet werden sollen. Dafür ist die direkte Erschließung über eine Straße und nicht über einen Geh- und Radweg notwendig.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll dem Vorhaben entsprochen werden.

Das Vorhaben ist mit den betroffenen Dienststellen und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen 1 - 5****Anlagen**

1. Übersichtsplan
2. Offenlagebegründung
3. Bebauungsplan-Entwurf (Verkleinerung)
4. textliche Festsetzungen
5. rechtskräftiger Bebauungsplan (Verkleinerung)